

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/7/20 95/18/0438

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.07.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art7;

VStG §1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Versagung einer Bewilligung nach dem AufenthaltsG 1992 kann nicht als eine Sanktion im Sinne einer Strafe, die nur auf Grund einer zum Zeitpunkt der Tat bestehenden gesetzlichen Vorschrift verhängt werden dürfte, angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180438.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$